

Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 10. 1996 (GVBl. 1996 I S. 456) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt- Dieburg am 12. Dezember 2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufschlag

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Vorstandes (nachfolgend ehrenamtlich Tätige genannt) erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufschalles einen Betrag von 25,00 EURO pro Sitzung

(2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1. steht nur den ehrenamtlich Tätigen zu, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.

(3.) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen der Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

§ 2 Ersatz der Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

(2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt. Kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1.) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschalles und der Fahrtkosten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 30,00 EURO.

(2.) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

den Verbandsvorsitzenden	150,00 EURO
den Vorsitzenden der Versammlung	25,00 EURO

Der Anspruch auf die Pauschale für höheren Aufwand entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, im dem sie aus der Funktion scheiden.

§ 4 Abrechnung

Die Entschädigungen nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 werden zum Ende eines jeden Vierteljahres abgerechnet. Die Auszahlung der Pauschale nach § 3 Abs. 2 erfolgt monatlich im Voraus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Darmstadt, den 12. Dezember 2001

Hartmann
Verbandsvorsitzender